

Konzeption

für die Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Beauftragen für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis

(Stand: 17.05.2010)

Auf der Grundlage von Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 64 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz und nach Maßgabe des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung sieht der Westerwaldkreis seine besondere Aufgabe und Verantwortung darin,

- Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern,
- ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und
- ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung unterstützt diese Zielsetzung der Verwirklichung von Bürgerrechten und der Vermeidung von Ausgrenzung.

Gemäß § 5 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen haben Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs diese Ziele zu berücksichtigen und aktiv zu fördern. Dies gilt ausdrücklich auch für die kommunale Ebene, da die Lebensumstände und Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung im Wesentlichen von ihrem direkten Umfeld bestimmt werden.

Die Gleichstellung und gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen ist ein wichtiges Anliegen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die Gremien des Kreises sehen sich als gewählte Vertreter/innen in der Pflicht, im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises die Anliegen behinderter und beeinträchtigter Menschen auch weiterhin aufzugreifen. Daneben befürworten sie die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten als ergänzende/n Ansprechpartner/in für behinderte Menschen und ihre Angehörigen.

Zur Umsetzung der genannten Ziele beabsichtigt der Westerwaldkreis, eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung zu bestellen, der/die diese Aufgabe ehrenamtlich ausübt. Er/sie vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und berät sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Aufgabenstellung der/des ehrenamtlichen Beauftragen für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis des Kreises umfasst vor allem folgende Bereiche:

- Sensibilisierung aller gesellschaftlichen Bereiche für die besonderen Problemlagen von Menschen mit Behinderung

- Ansprechpartner/in bzw. Ombudsmann/-frau für alle behinderten Menschen unabhängig von der Art der Behinderung oder der jeweiligen Lebenssituation
- Bindeglied zwischen den Interessen behinderter Menschen und den öffentlichen Stellen und Institutionen
- Individuelle Beratung und Information behinderter Menschen und ihrer Angehörigen im Sinne einer Wegweiserfunktion
- Beratung der Verwaltung des Kreises und auf Wunsch von Behörden, Institutionen, Leistungserbringern, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, Behindertenverbänden etc. zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, zur Förderung der Integration und zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Selbstbestimmung behinderter Menschen unterstützen.

Einbindung in die Verwaltung:

Der/die ehrenamtlichen Beauftragte für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis wird bei seiner/ihrer Tätigkeit von der Verwaltung unterstützt.

Die Einbindung der/des Beauftragten wird wie folgt sichergestellt:

- Regelmäßige Sprechstunden in der Verwaltung
- Unmittelbares Vortragsrecht beim Landrat
- Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses für Frauenangelegenheiten, Soziales und Gesundheit mit beratender Stimme im Rahmen der Aufgabenstellung
- Jährliche Berichterstattung im Ausschuss für Frauenangelegenheiten, Soziales und Gesundheit sowie im Kreistag
- Verwaltungsinterne Einbeziehung der/des Behindertenbeauftragten in behinderungsspezifische Angelegenheiten des Kreises; das sind Bereiche von grundsätzlicher Bedeutung, die behinderte Menschen in anderer oder ganz besonderer Weise betreffen
- Unabhängig von Weisungen der Verwaltung.

Für die Durchführung von Sprechstunden werden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Wahl und Bestellung:

Der/die ehrenamtliche Beauftragte für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis wird vom Kreistag nach den einschlägigen Bestimmungen der Landkreisordnung für die Dauer der Wahlperiode in öffentlicher Sitzung gewählt. Bei dem Wahlvorschlag ist zu berücksichtigen, dass die eigene Erfahrung als Mensch mit Behinderung oder mit Menschen mit Behinderungen Grundlage für solidarisches und behinderungsübergreifendes Handeln als Experte/Expertin in eigener Sache ist.

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Nähere Regelungen hierzu trifft die Hauptsatzung des Kreises.